

Richtlinien für das Anwaltspraktikum

(§ 9 Abs. 2 der Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die
Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Prüfungen [APV])

1. Zulassung zum Anwaltspraktikum

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 lit. a und 8 Abs. 1 lit. a bis c BGFA erfüllen, haben vor der Zulassung zur Prüfung im Kanton Luzern ein **Anwaltspraktikum von mindestens einem Jahr** zu absolvieren. Davon sind drei Monate bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zu bestehen.

Das **Gerichts- oder Behördenpraktikum** kann bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft absolviert werden (§ 3 des Gesetzes über das Anwaltspatent und die Parteivertretung [Anwaltsgesetz] vom 4. März 2002 [SRL Nr. 280], § 4 ff. der Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Prüfungen [APV] vom 16. Mai 2002 [SRL Nr. 282]).

Der Präsident oder die Präsidentin der Prüfungskommission kann aus wichtigen Gründen eine andere Gestaltung des Praktikums bewilligen (§ 5 Abs. 4 APV). Auf schriftliche Gesuche um Anrechnung ausserkantonaler Praktika bei einem Rechtsanwalt wird nur eingetreten, wenn sie vor dem Antritt des entsprechenden Rechtspraktikums gestellt werden.

Im Fall der Anrechnung ausserkantonaler Praktika ist zu beachten, dass das dreimonatige Gerichts- oder Behördenpraktikum zwingend im Kanton Luzern zu absolvieren ist.

Kandidatinnen und Kandidaten haben dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungskommission vor Praktikumsbeginn ein schriftliches **Gesuch um Zulassung zum Praktikum** mit dem auf der Webseite zur Verfügung gestellten Formular samt den erforderlichen Beilagen einzureichen (<https://gerichte.lu.ch/pruefungen/anwalt/anwaltspraktikum>; § 4 APV).

Der Praktikumsbeginn ist dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungskommission frühestens drei Monate und spätestens zwei Wochen vor Antritt schriftlich mitzuteilen. Allfällige Wechsel der Praktikumsstelle sind innert zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

2. Gerichts- oder Behördenpraktikum

Die **Reservation eines Praktikumsplatzes** am Kantonsgericht, bei den erstinstanzlichen Gerichten oder bei den Strafverfolgungsbehörden kann erst nach erfolgreicher Ablegung des Bachelorexamens und frühestens zwei Jahre vor dem geplanten Antritt der Stelle erfolgen.

Die erstinstanzlichen Gerichte und das Kantonsgericht führen eine **gemeinsame Liste** über ihre verfügbaren Praktikumsstellen. Auskunft erteilt die Zentrale Erstinstanzliche Gerichte, Telefon 041 228 34 90. Die Staatsanwaltschaft führt eine Liste über ihre verfügbaren Praktikumsstellen. Auskunft erteilt Telefon 041 228 58 42.

Voraussetzung für die **Zulassung zum Gerichts- oder Behördenpraktikum** ist der Besitz des Masters sowie die beabsichtigte Erlangung des Luzerner Anwaltspatents. Das Gericht oder die Behörde wählt den Praktikanten oder die Praktikantin in ein befristetes Arbeitsverhältnis. Die Anstellungsverfügung regelt insbesondere Dauer des Praktikums, Arbeitszeit, Dauer der Probezeit, Lohnanspruch, Sozialzulagen, Ferien, arbeitsfreie Feiertage, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderungen sowie Versicherungen (§ 9 APV).

Während dem Gerichts- oder Behördenpraktikum werden die Praktikantinnen und Praktikanten mit Wirkung ab 1. Januar 2013 wie folgt **entschädigt**:

	Bruttolohn pro Monat, 1/13
1. - 3. Monat	Fr. 2'000.00
4. - 6. Monat	Fr. 2'350.00
7. - 9. Monat	Fr. 2'700.00
10. - 12. Monat	Fr. 3'000.00

Bei der Festlegung der Entschädigung wird das in einem Anwaltsbüro absolvierte Praktikum an ein nachfolgendes Gerichts- oder Behördenpraktikum angerechnet.

Praktika, welche kürzer als einen Monat dauern, werden nicht entschädigt. Die Entschädigung erfolgt in der Regel bis zum 15. Praktikumsmonat inklusive Anwaltspraktikum, in besonderen Fällen bis zum 18. Praktikumsmonat. Der 13. Monatslohn wird anteilmässig am Ende des jeweiligen Praktikums ausbezahlt.

Bei einem **reduzierten Pensum** verlängert sich die Praktikumsdauer entsprechend.

Die **Abwesenheit** von weniger als sechs Wochen pro Jahr aufgrund von Militär- oder Zivildienst, Ferien oder Krankheit führt nicht zu einer Verlängerung des Praktikums. Die Gerichte und Behörden teilen dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungskommission die Absenzen des Praktikanten oder der Praktikantin nach Abschluss des Praktikums mit.

3. Praktikum in einem Anwaltsbüro

Die vorstehenden Richtlinien über die Entschädigung und den Ferienanspruch sind für das Praktikum in einem Anwaltsbüro, auf welches grundsätzlich die Bestimmungen des OR Anwendung finden, nicht verbindlich.

Die Anwältinnen und Anwälte werden gebeten, im Ausweis über das juristische Praktikum die Abwesenheiten wegen Militär- oder Zivildienst, Ferien oder Krankheit aufzuführen (§ 14 Abs. 3 lit. a APV).

4. Zulassung zur Anwaltsprüfung

Kandidatinnen und Kandidaten haben dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungskommission nach Abschluss des Praktikums ein schriftliches **Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung** mit dem auf der Webseite zur Verfügung gestellten Formular samt den erforderlichen Beilagen einzureichen (<https://gerichte.lu.ch/pruefungen/anwalt/Anwaltspruefungen>; § 14 APV).

Luzern, 5. Februar 2020



Dr. jur. Andreas Galli
Kantonsgerichtspräsident



Barbara Koch
Generalsekretärin

Geht an:

- Präsidentin der Prüfungskommission
- Leitung Erstinstanzliche Gerichte
- Luzerner Anwaltsverband
- Dienststelle Personal
- Oberstaatsanwaltschaft